

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Ausführung des Artikels 85 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin (Konnexitätsausführungsgesetz) – Drucksache 19/3223

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung – auf der Drucksache 19/3223 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist mit dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift mit Wirkung für die Bezirke eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen nach § 17 Absatz 4 Landesorganisationsgesetz die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung berücksichtigt werden.“

2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „zeitnah nach“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bezirke sind nach Artikel 68 der Verfassung von Berlin frühzeitig an der Erstellung der Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfe zu beteiligen. Dabei ist ihnen insbesondere die Möglichkeit zu geben, frühzeitig an der Erarbeitung der Kostenfolgenabschätzung und dem Aufwendungsausgleich durch finanziellen Ausgleich oder einer Entscheidung über das Entfallen oder die Bündelung von bestehenden Aufgaben und andere organisatorische Maßnahmen zum Kostenausgleich mitzuwirken. Im Rahmen dieser Beteiligung sollen abschließend Konsensgespräche mit dem Rat der Bürgermeister geführt werden, um offene Fragen oder unterschiedliche Bewertungen zur Kostenfolgeabschätzung und zum Aufwendungsausgleich, einschließlich der zugrunde liegenden Daten und Grundannahmen, zu erörtern.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verfahren bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses

Führen Gesetzesentwürfe aus der Mitte des Abgeordnetenhauses zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke sind nach Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin vor der endgültigen Abstimmung über das Gesetz im Gesetzesentwurf Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen zu schaffen.

Zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Abgeordnetenhauses hat der Senat unverzüglich die Schätzungen nach § 3 und § 4 vorzulegen; sie können mit etwaigen Stellungnahmen des Senats zum Gesetzentwurf verbunden werden. Das Abgeordnetenhaus kann ergänzend dazu insbesondere im Rahmen von Anhörungen, Sachverständigengutachten und weiteren Berichtsaufträgen für eine hinreichend fundierte Entscheidungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung und den Aufwendungsausgleich sorgen.“

Begründung

Mit der Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Verfassung von Berlin wird das seit langem grundsätzlich etablierte Prinzip endlich kodifiziert. Mit dem vorliegenden Konnexitätsausführungsgesetz wird das Prinzip zum System. Es ist jedoch dringend geboten, dieses Gesetz präzise auszuarbeiten.

Der Änderungsantrag fasst deutlich, dass das Prinzip entsprechend des Landesorganisationsgesetzes grundsätzlich auch auf Verwaltungsvorschriften anzuwenden ist.

Zudem wird mit dem Bezug auf die Verfassung verdeutlicht, dass die Bezirke nicht erst im Rat der Bürgermeister mit dem Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung und des Aufwendungsausgleichs konfrontiert werden sollen, um diese zu überprüfen, sondern bereits deutlich vorher einbezogen werden müssen.

Die Verfassungsänderung und das Landesorganisationsgesetz wurden im Sommer 2025 mit dem Anspruch beschlossen, eine Kommunikation auf Augenhöhe mit den Bezirken zu schaffen. Das Konnexitätsausführungsgesetz muss diesen Anspruch umsetzen. Das ist insbesondere erforderlich, da nicht nur die Kostenfolgenabschätzung auch auf bezirkliches Wissen zurückgreifen sollte, sondern, weil angesichts der Haushaltslage und der ständigen Aufgabe der Aufgabenkritik auch Priorisierungsentscheidungen zu fällen sind: Das Entfallen von Aufgaben, deren Bündelung oder der Ausgleich durch organisatorische Maßnahmen stellen grundlegende Entscheidungen dar, in denen bezirkliche und gesamtstädtische Steuerungsverantwortung einen Ausgleich finden müssen.

Nicht zuletzt ist das Abgeordnetenhaus selbst an das verfassungsrechtliche Gebot des Konnexitätsprinzips, insbesondere an die Vorgabe eines Aufwendungsausgleichs, ebenso gebunden wie der Senat. Doch im Gesetz fehlt die explizite Regelung dazu.

Berlin, den 20.05.2026

Jarasch Graf Ziller
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schulze Klein Schmidt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

<p>Drs. 19/3223 – Gesetz zur Ausführung des Artikels 85 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)</p>	<p>Änderungsantrag</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>(1) Führt die Zuweisung neuer öffentlicher Aufgaben oder die Änderung bestehender öffentlicher Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke, sind dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und auf Grund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen (Aufwendungsausgleich) zu schaffen.</p>	<p>(1) Führt die Zuweisung neuer öffentlicher Aufgaben oder die Änderung bestehender öffentlicher Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke, sind dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und auf Grund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen (Aufwendungsausgleich) zu schaffen. Ist mit dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift mit Wirkung für die Bezirke eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen nach § 17 Absatz 4 Landesorganisationsgesetz die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>(3) Der erstmalige Belastungsausgleich erfolgt zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung, das oder die die neue Aufgabe zuweist. Der Belastungsausgleich erfolgt, solange die Aufgabe wahrgenommen wird. Er kann in der Höhe variieren.</p>	<p>(3) Der erstmalige Belastungsausgleich erfolgt zeitnah nach mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung, das oder die die neue Aufgabe zuweist. Der Belastungsausgleich erfolgt, solange die Aufgabe wahrgenommen wird. Er kann in der Höhe variieren.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p>(3) Die Bezirke sind spätestens über den Rat der Bürgermeister nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Regelungen an der Erstellung der Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfe zu beteiligen.</p>	<p>(3) Die Bezirke sind nach Artikel 68 der Verfassung von Berlin frühzeitig an der Erstellung der Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfe zu beteiligen. Dabei ist ihnen insbesondere die Möglichkeit zu geben, frühzeitig an der Erarbeitung der Kostenfolgenabschätzung und dem Aufwendungsausgleich durch</p>

	<p>finanziellen Ausgleich oder einer Entscheidung über das Entfallen oder die Bündelung von bestehenden Aufgaben und andere organisatorische Maßnahmen zum Kostenausgleich mitzuwirken. Im Rahmen dieser Beteiligung sollen abschließend Konsensgespräche mit dem Rat der Bürgermeister geführt werden, um offene Fragen oder unterschiedliche Bewertungen zur Kostenfolgeabschätzung und zum Aufwendungsausgleich, einschließlich der zugrunde liegenden Daten und Grundannahmen, zu erörtern.</p>
§ 7	§ 7
<p>Zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Abgeordnetenhauses hat der Senat unverzüglich die Schätzungen nach § 3 und § 4 vorzulegen; sie können mit etwaigen Stellungnahmen des Senats zum Gesetzentwurf verbunden werden.</p>	<p>Führen Gesetzentwürfe aus der Mitte des Abgeordnetenhauses zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke sind nach Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin vor der endgültigen Abstimmung über das Gesetz im Gesetzentwurf Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen zu schaffen.</p> <p>Zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Abgeordnetenhauses hat der Senat unverzüglich die Schätzungen nach § 3 und § 4 vorzulegen; sie können mit etwaigen Stellungnahmen des Senats zum Gesetzentwurf verbunden werden.</p> <p>Das Abgeordnetenhaus kann ergänzend dazu beispielsweise im Rahmen von Anhörungen, Sachverständigengutachten und weiteren Berichtsaufträgen für eine hinreichend fundierte Entscheidungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung und den Aufwendungsausgleich sorgen.</p>